



HINWEISE

Frühgeschichtliche Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 (1) NDSchG) und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 (2) NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altablagerungen

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

Kampfmittel

Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.

Leitungsbetreiber

Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Der Verlauf der Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Verfahrensvermerke Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 25.08.2016 die Innenbereichssatzung IV gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 -Klarstellungssatzung- als Satzung beschlossen. Sulingen, den 26.08.2016 Der Bürgermeister gez. Rauschkolb	
Inkrafttreten Die Satzung ist gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am 01.09.2016 im Amtsblatt Nr. 14/ 2016 des Landkreises Diepholz bekanntgemacht worden. Die Innenbereichssatzung IV ist damit am 01.09.2016 rechtsverbindlich geworden. Sulingen, den 05.09.2016 Der Bürgermeister gez. Rauschkolb	
Planverfasser Der Entwurf der Satzung wurde ausgearbeitet von der Stadt Sulingen - FB III Bauen, Ordnung & Wirtschaft - Sulingen, den 24.08.2016 Dipl.-Ing. (FH) gez. Blohm	
Plangrundlage Karte: ALKIS - Stadt Sulingen 2016 Maßstab 1: 1.000 Stadt Sulingen AK 5 - Stadt Sulingen 2016 Maßstab 1: 5.000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Herausgebervermerk: LGLN © 2016 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)	

Planzeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung IV "Wiesenweg"

Rechtskräftige Bebauungspläne

© 2016 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Grundlage: Amtliche Karte AK 5
Maßstab 1: 5.000

STADT SULINGEN

- Landkreis Diepholz -

Innenbereichssatzung IV "Wiesenweg"

gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB -Klarstellungssatzung-

Maßstab 1: 1.000

05.09.2016 NS